

**21.01.11**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 84. Sitzung am 20. Januar 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 17/4464 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige**

– Drucksache 17/3354 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 11.02.11

Erster Durchgang: Drs. 536/10

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert
  - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    3. § 69 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - a) In Nummer 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „140“ ersetzt.
      - b) In Nummer 2 und 2a wird jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „260“ ersetzt.
      - c) In Nummer 3 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird § 78 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) auszustellen sind, werden auf Antrag als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt.“
  - c) In Nummer 5 werden in § 78a Absatz 1 die Sätze 2, 5 und 6 gestrichen.
  - d) In Nummer 10 wird § 105b Satz 3 gestrichen.
2. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Unter den Voraussetzungen des § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes können Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 auf einem einheitlichem Vordruck ausgestellt werden.“
  - b) In Satz 5 werden nach der Angabe „§105b“ die Wörter „Satz 1 und 2“ gestrichen.
3. In Artikel 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. September 2011 in Kraft.“